

Deutscher Bundestag

Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache

18(14)0247(9)

gel. VB zur öAnhörung am 22.03.

2017_gerKKB

17.03.2017



BKK Dachverband e.V.

Mauerstraße 85

10117 Berlin

TEL (030) 2700406-0

FAX (030) 2700406-222

politik@bkk-dv.de

www.bkk-dachverband.de

Stellungnahme des BKK Dachverbandes e.V.

vom 17.03.2017

zu den Anträgen der Fraktion Die LINKE „Gerechte Krankenkassenbeiträge für Selbständige in der gesetzlichen Krankenversicherung“ (BT Drs. 18/9711) und „Gerechte Krankenkassenbeiträge für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte“ (BT Drs. 18/9712)

I. Vorbemerkung

Die Fraktion Die Linke fordert in ihren Anträgen „Gerechte Krankenkassenbeiträge für Selbständige in der gesetzlichen Krankenversicherung“ (BT Drs. 18/9711) und „Gerechte Krankenkassenbeiträge für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte“ (BT Drs. 18/9712) eine Absenkung der Mindestbeitragsbemessungsgrenze auf die Geringfügigkeitsgrenze von derzeit 450 Euro.

So wichtig die Diskussion im Hinblick auf die veränderten Erwerbs- und Lebenssituation insbesondere der hauptberuflich Selbständigen in Deutschland auch ist, die geforderte Änderung greift zu kurz. Vielmehr bedarf es für eine angemessene Lösung einer ausführlichen Diskussion und Abwägung verschiedenster Belange. Dabei muss auch eine differenzierte Betrachtung der unterschiedlichen Personengruppen erfolgen.

Darüber hinaus weisen die Betriebskrankenkassen darauf hin, dass der deutliche Anstieg der Beitragsrückstände zu einem sehr großen Anteil aus der obligatorischen Anschlussversicherung (oAV) resultiert.

Nichtsdestotrotz begrüßen die Betriebskrankenkassen den Vorstoß der Fraktion Die Linke und den Anstoß zur Debatte um das Beitragsrecht bei Selbständigen und freiwillig Versicherten.

II. Detailkommentierung

Selbständige in der GKV

Grundlage für die Beitragsbemessung bei hauptberuflich Selbständigen bilden die durch den Einkommenssteuerbescheid nachgewiesenen Einkünfte.

Als hauptberuflich ausgeübt ist eine selbständige Tätigkeit anzusehen, wenn sie von der wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Aufwand her die übrigen Erwerbstätigkeiten zusammen deutlich übersteigt und den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit darstellt. Wenngleich die Geringfügigkeitsgrenze von derzeit 450 EUR für die Beurteilung der Hauptberuflichkeit einer selbständigen Tätigkeit keine Bedeutung hat, erscheint es realitätsfremd, bei hauptberuflich Selbständigen pauschal ein Einkommen in Höhe von 450 EUR zu unterstellen. Es kommt äußerst selten vor, dass jemand über Jahre hauptberuflich ein Geschäft führt und dabei dauerhaft unter 450 Euro verdient. Eine Beitragsbemessung auf dieser Basis dürfte daher in den wenigsten Fällen Bestand haben.

Erfahrungsgemäß informieren die Betroffenen ihre Krankenkasse nicht unmittelbar über höhere Einnahmen, so dass das tatsächliche Einkommen erst im Nachhinein über die Steuerbescheide nachgewiesen wird. Sofern die Beitragsbemessung anfänglich auf der Grundlage von nur 450 EUR erfolgt, würde es bei einem höheren Einkommen wegen der rückwirkenden Korrektur in einer Vielzahl von Fällen zu Nachforderungen kommen. Diese werden von den Betroffenen häufig nicht einkalkuliert und würden damit eine zusätzliche Belastung bedeuten, die je nach Einkommen nicht oder nur unter erheblichem Aufwand gestemmt werden kann.

Auch der BKK Dachverband sieht die Notwendigkeit, auf die veränderten Erwerbs- und Lebenssituation bei hauptberuflich Selbständigen zu reagieren. Die vorgeschlagene Lösung berücksichtigt jedoch das Gesamtgefüge der Beitragsbemessung nicht ausreichend. Die Umsetzung hätte bspw. zur Konsequenz, dass ein versicherungspflichtiger Student höhere Beiträge zu zahlen hätte als ein (haupt-)beruflich selbständig Erwerbstätiger.

Aus Sicht der Betriebskrankenkassen sollten alternative Modelle untersucht und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Gesamtgefüge überprüft werden. Nach aktueller Rechtslage zahlen hauptberuflich Selbständige Krankenversicherungsbeiträge auch bei

einem geringeren Einkommen mindestens aus dem 40. Teil der Bezugsgröße pro Kalendertag, in 2017 somit aus 2.231,25 EUR. Eine Beitragsbemessung aufgrund des 60. Teils der Bezugsgröße (2017: 1.487,50 EUR) ist bei Vorliegen eines Härtefalls möglich. Diskutiert werden sollte, unter Verzicht auf die verwaltungsintensive Härtefallprüfung, die Mindestbemessungsgrundlage für Selbständige auf den 60. Teil der Bezugsgröße festzulegen.

Freiwillig in der GKV Versicherte

Betriebskrankenkassen weisen darauf hin, dass eine differenzierte Betrachtung der Personengruppen der freiwillig in der GKV Versicherten erfolgen muss, um die Beitragsbelastung angemessen und insgesamt ausgewogen zu gestalten. Dabei müssen auch sozialstaatliche Aspekte berücksichtigt werden.

a) Studenten

Bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters oder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres wird bei der Beitragsbemessung für Studenten ein geringerer Beitragssatz auf der Grundlage eines Einkommens gemäß BAföG-Regelsatz von 649,00 EUR zugrunde gelegt – ein Einkommen, das deutlich über der Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro liegt. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Änderung hätte zur Konsequenz, dass ein versicherungspflichtiger Student höhere Beiträge zu zahlen hätte als ein freiwilliges Mitglied, also auch als ein (haupt-)beruflich selbständig Erwerbstätiger. Auch stellt sich die Frage, worin sich die „verfügbaren Einkünfte“ eines pflichtversicherten Studenten von denen der Promovierenden oder Studierenden, welche die Höchstsemesterzahl bzw. Altersgrenzen für die Krankenversicherung der Studenten überschritten haben, unterscheiden. Weswegen also der pflichtversicherte (Regel-)Student einen höheren Beitrag zur Krankenversicherung zahlen sollte, als diejenigen, die die Höchstsemesterzahl bzw. Altersgrenzen für die Krankenversicherung der Studenten überschritten haben bzw. promovieren.

Die angeführten Gerechtigkeitslücken werden durch die vorgeschlagene Lösung insbesondere für den Personenkreis der Studenten daher nicht beseitigt. Voraussetzung für eine gerechte Beitragsbemessung ist, dass von vergleichbaren Grundlagen ausgegangen wird. Ob es im Interesse der GKV wäre, die Beitragsbemessung der Studenten als Konsequenz aus der vorherigen Argumentation weiter abzusenken, d. h. allgemein auf 450

EUR anzusetzendes Einkommen auch für pflichtversicherte Studenten, wäre gesondert zu diskutieren.

b) Rentner

Die beitragspflichtigen Einnahmen pflichtversicherter Rentner sind abschließend in § 237 SGB V aufgeführt. Lediglich für Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen existiert eine Beitragsuntergrenze (§ 226 Absatz 2 SGB V). Demgegenüber ist bei freiwilligen Mitgliedern nach § 240 SGB V deren gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bei der Beitragsbemessung zu berücksichtigen.

Auch mit Einführung einer Beitragsuntergrenze von 450 EUR lässt sich keine Gleichstellung zwischen pflicht- und freiwillig versicherten Rentnern herbeiführen. Dies dürfte nur dann erreicht werden können, wenn die beitragsrechtliche Unterscheidung zwischen pflicht- und freiwillig Versicherten aufgehoben würde. In der Diskussion um die Beitragsbemessung bei freiwillig versicherten Rentnern gilt jedoch auch zu beachten, dass diese nicht die Vorversicherungszeit von 9/10 erfüllen und folglich nicht ausreichend Beiträge in die GKV eingezahlt haben. Sie haben selbst keinen maßgeblichen Beitrag für die Solidargemeinschaft geleistet, so dass die Frage zu stellen ist, woraus sich eine Bevorzugung dieses Personenkreises rechtfertigen sollte, die wiederum durch die Solidargemeinschaft zu kompensieren wäre.

Die Betriebskrankenkassen weisen ferner darauf hin, dass der deutliche Anstieg der Beitragsrückstände in der GKV zu einem sehr großen Anteil aus der obligatorischen Anschlussversicherung (oAV) resultiert. In Kraft seit dem 1. August 2013 wird mit der oAV sichergestellt, dass für Personen, die aus einer Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse ausgeschieden sind und nicht ihren Austritt erklären sowie einen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall nachweisen, kraft Gesetzes ein ununterbrochener Versicherungsschutz begründet wird. Da dies in Form der freiwilligen Versicherung erfolgt, gilt für die Beitragsbemessung § 240 SGB V mit der Folge, dass – was häufig der Fall ist – bei fehlenden Einkommensnachweisen die Beitragsbemessung anhand der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze erfolgt. Diese beträgt aktuell 4.350 EUR, so dass der Krankenkassenbeitrag bei 635,10 EUR liegt (ohne kassenindividuellen

Stellungnahme des BKK Dachverbandes e.V. vom 17.03.2017 zu den Anträgen der Fraktion DIE LINKE „Gerechte Krankenkassenbeiträge für Selbständige in der GKV“ und „Gerechte Krankenkassenbeiträge für freiwillig in der GKV Versicherte“



Zusatzbeitrag und ohne Pflegeversicherung). Da vielen Versicherten ihre Weiterversicherung über die oAV mit der entsprechenden Beitragshöhe zunächst nicht bewusst ist, laufen hier rasch enorme Beitragsschulden auf, die von den Betroffenen regelmäßig nicht beglichen werden können.